

26. März 1958

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 77

Leitsätze:

Durch § 77 RegelungsgG sind auch Schadenersatzansprüche aus dem früheren Arbeitsverhältnis wegen der Entlassung (z. B. aus positiver Vertragsverletzung oder aus Verletzung der Fürsorgepflicht) ausgeschlossen.

(Ob § 77 RegelungsgG auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung ausschließt, bleibt dahingestellt.)

Aktenzeichen: 4 AZR 328/55

Urteil des BAG vom 26. März 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 328/55
2 Sa 23/55 Hannover

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. März 1958

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1958 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Grote für Recht erkannt:

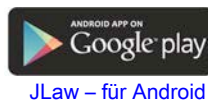
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 22. April 1955 – 2 Sa 23/55 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Jahre 1936 von der beklagten Stadtgemeinde durch einen mit vierteljährlicher Frist kündbaren Dienstvertrag als Chefarzt der chirurgischen Abteilung eines Krankenhauses ohne Anspruch auf Versorgung angestellt. Seit dem Jahre 1933 war er Mitglied der NSDAP. Am 9. Mai 1945 ließ ihm der Oberbürgermeister der Beklagten ein Schreiben zugehen, in dem es heißt:

"Auf Anordnung der englischen Militärregierung entlasse ich Sie mit sofortiger Wirkung aus Ihrem Anstellungsverhältnis bei der Stadtverwaltung. Damit zugleich erlöschen alle Nebenbeschäftigungen, Aufträge und Vollmachten, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Anstellungsverhältnis übertragen sind.

Auf Grund derselben Anordnung untersage ich Ihnen den Zutritt zu Ihrer Dienststelle einschließlich aller Büros, Zweigstellen und Ämter.

Über Ansprüche, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Ausscheiden aus Ihrem Anstellungsverhältnis gegenüber der Stadtverwaltung zustehen, hat die englische Militärregierung nachstehende Bestimmung getroffen: ... "

Der Kläger verlangt mit der Klage Schadenersatz mit der Begründung, die Beklagte habe ihn zu Unrecht entlassen. Er sei seiner Gesinnung nach kein Nationalsozialist gewesen. Ein besonderer Befehl der Militärregierung zu seiner Entlassung habe nicht vorgelegen. Falls aber ein solcher ergangen sei, habe ihn die Beklagte unter Verwertung falschen Belastungsmaterials selbst erwirkt. Ein Befehl der Militärregierung zur Entlassung aller Mitglieder der NSDAP habe sich nicht auf solche in leitender Stellung bezogen. Die Beklagte habe den Kläger vor Ausspruch der Kündigung nicht gehört. Sie habe ihn später trotz eines Befehls des Stadtkommandanten nicht wieder eingestellt, während sie sonst jeden Bediensteten wieder beschäftigt habe, wenn es von der Militärregierung gestattet worden sei. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 6.100,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, die Militärregierung habe die Entlassung aller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mitglieder der NSDAP verlangt. Ein besonderer Befehl der Militärregierung zur Entlassung des Klägers sei ebenso wenig ergangen wie eine Weisung, ihn wieder einzustellen. Nur in Ausnahmefällen sei es damals möglich gewesen, politisch belastete Bedienstete wieder einzustellen. Eine Wiedereinstellung des Klägers sei aus in seiner Person gelegenen besonderen Gründen politischer Art für die Beklagte aber auch unzumutbar gewesen. Im übrigen seien etwaige Schadenersatzansprüche des Klägers verjährt.

Das vom Kläger zunächst angerufene Landgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.100,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger gehört zu dem Kreis der Personen, deren Rechtsverhältnisse gemäß Art. 131 GG durch Bundesgesetz zu regeln waren. Er stand am 8. Mai 1945 als Angestellter der Beklagten im öffentlichen Dienst. Aus diesem Dienst ist er aus anderen als tarifrechtlichen (hier: einzelvertragsrechtlichen) Gründen ausgeschieden; denn bei der Entlassung des Klägers wegen seiner Parteizugehörigkeit handelte es sich um Gründe, die üblicherweise das Arbeitsverhältnis nicht berühren (vgl. BAG, AP Nr. 1 zu § 77 RegelungsgG); dabei ist in Art. 131 GG wie auch im Regelungsgesetz (§ 63) nicht auf die rechtliche, sondern nur auf die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgestellt (BAG 3, 131). Der Kläger ist schließlich auch nicht wiederverwendet worden.

Den unter Art. 131 GG fallenden Personen stehen nach § 77 des Regelungsgesetzes außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Arbeitsverhältnis gegen öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Bundesgebiet auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu. Zu Recht entnimmt das Berufungsgericht dieser Bestimmung, daß damit zunächst einmal alle Ansprüche des Klägers auf Ersatz des ihm durch die Entlassung entstandenen Schadens insoweit ausgeschlossen sind, als solche Schadenersatzansprüche aus dem Arbeitsvertrage hergeleitet werden könnten. Damit sind insbesondere Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und wegen Verletzung der Fürsorgepflicht ausgeschlossen. Schon wegen der Bestimmung des § 77 Regelungsgesetz kommt auch ein Schadenersatzanspruch wegen der Ablehnung der Wiedereinstellung nicht in Betracht, soweit ein Anspruch auf Wiedereinstellung aus einer nachwirkenden Fürsorgepflicht oder aus einem Recht auf Gleichbehandlung, also aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitet wird (vgl. BAG 3, 131).

Ob auch der Auffassung des Berufungsgerichts beizutreten ist, durch § 77 Regelungsgesetz seien auch alle außervertraglichen Ansprüche gegen den früheren Dienstherrn ausgeschlossen, soweit sie mit der Entlassung oder der Verweigerung der Wiedereinstellung zusammenhängen, kann dahingestellt bleiben. Denn ein Tatbestand, der eine Haftung der Beklagten aus unerlaubter Handlung begründen könnte, ist weder vom Berufungsgericht festgestellt, noch auch nur vom Kläger behauptet.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts war der Klageanspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung für Amtspflichtverletzung (Art. 131 WeimRV, jetzt Art. 34 GG) zu prüfen, auf die der Kläger seine Klage schon im ersten Rechtszuge ausdrücklich gestützt hatte. Denn durch den Verweisungsbeschluß des Landgerichts war der Rechtsstreit auch insoweit dem Arbeitsgericht zur Entscheidung angefallen. Gemäß § 48 Abs. 1 ArbGG, § 276 Abs. 2 ZPO war dieser Verweisungsbeschluß auch insoweit bindend, als etwa eine ausschließliche Zuständigkeit des verweisenden Gerichts gegeben war. Durch die Verweisung wurde den Parteien auch nicht der ordentliche Rechtsweg entzogen, der nach Art. 34



Satz 3 GG nicht ausgeschlossen werden kann; denn im Verhältnis zwischen ordentlichem und Arbeitsgericht handelt es sich nicht um eine Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs, sondern um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit (vgl. Dersch-Volkmar, Anm. 15 zu § 48 ArbGG). Ein Sachverhalt, der eine Haftung der Beklagten für eine Amtspflichtverletzung ihrer Amtsträger begründen könnte, liegt jedoch auch nach dem Sachvortrag des Klägers nicht vor. Denn eine solche Haftung trifft sowohl nach dem 1945 geltenden Art. 131 WeimRV wie heute nach Art. 34 GG die Körperschaft nur dann, wenn der Amtsträger eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt verletzt. Soweit aber die Beklagte durch ihre Amtsträger dem Kläger gegenüber handelte, insbesondere indem sie ihm kündigte, ihn aus dem Dienst entfernte, seine Wiedereinstellung ablehnte, geschahen diese Handlungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses; sie lagen also nicht auf hoheitlichem, sondern auf privatrechtlichem Gebiet.

Eine außervertragliche Haftung der Beklagten kommt daher nur gemäß §§ 89, 31, 831 BGB in Betracht. Indessen hat der Kläger keine Handlungen oder Unterlassungen von Organen der Beklagten (§§ 89, 31 BGB) oder Verrichtungsgehilfen im Sinne des § 831 BGB behauptet, die eine Haftung der Beklagten hätten begründen können. Der Kläger hat selbst vorgetragen, daß ein besonderer Befehl der Besatzungsmacht zu seiner Entlassung nicht vorgelegen habe. Das ist unstreitig; die Beklagte hat sich nicht etwa zur Rechtfertigung der Entlassung des Klägers auf einen besonderen Befehl der Besatzungsmacht berufen. Schon deshalb ist die weitere Behauptung des Klägers, die Beklagte habe, wenn doch ein besonderer Befehl zu seiner Entlassung vorgelegen haben sollte, diesen unter Verwertung von falschem Belastungsmaterial erwirkt, unerheblich. Dafür, daß etwa eine Sachlage, die die Beklagte zur außerordentlichen Kündigung oder tatsächlichen Entfernung des Klägers aus dem Dienst berechtigte, durch Personen, für die die Beklagte gemäß §§ 89, 31 oder 831 BGB haften würde, herbeigeführt worden sei, hat der Kläger im übrigen auch keinerlei bestimmte Behauptungen auf-



- 6 -

gestellt. Soweit er behauptet, im Entnazifizierungsverfahren sei mit falschen Anschuldigungen, erschlichenen eidesstattlichen Versicherungen und Drohungen gegenüber Zeugen gearbeitet worden, fehlt es schon an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und der bereits am 9. Mai 1945 ausgesprochenen Entlassung des Klägers, ganz abgesehen davon, daß der Kläger auch hier nicht dargelegt hat, daß die behaupteten Handlungen von Personen begangen worden seien, für die die Beklagte einzustehen hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern etwa die Beklagte bei den mit der Entlassung des Klägers zusammenhängenden Vorgängen gegen die guten Sitten verstoßen haben könnte (§ 826 BGB).

Hiernach bedarf es keines Eingehens auf die vom Berufungsgericht hilfsweise gemachten Ausführungen darüber, daß die Beklagte eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen habe und hierzu auch berechtigt gewesen sei. Auch unabhängig von der Wirksamkeit der Kündigung sind Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis durch § 77 Regelungsgesetz ausgeschlossen und außervertragliche Schadenersatzansprüche unbegründet. Davon, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers nach den Bestimmungen des Regelungsgesetzes (§§ 63, 52 b) als mit dem Tage der Entlassung beendet gilt, geht der Kläger selbst zu Recht aus. Ob dem Kläger aus einem Befehl der Besatzungsmacht, ihn wieder einzustellen, irgendwelche Rechte erwachsen sein würden, bedarf schon deshalb keiner Erörterung, weil das Berufungsgericht festgestellt hat, daß ein solcher Befehl an die Beklagte nicht ergangen ist.

Hiernach war die Revision des Klägers zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Bundesrichter Dr. Stumpf
befindet sich in Urlaub
und ist daher an der Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Pecher

Dr. Pecher

Dr. Martel

Schulte

Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)